Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8043**

16. Wahlperiode 13. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Maurer, Dr. Gesine Lötzsch, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7949 –**

Veräußerungen von Immobilien der Deutschen Bahn AG

1. Welche Regelung über das Eigentum an zukünftig nicht mehr bahnnotwendigen Liegenschaften im Besitz der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die Bundesregierung in der Rahmenvereinbarung vom 4./5. August 1996 zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr (BMV), Bundesministerium der Finanzen (BMF) der DB AG und dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) nach § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2401) getroffen?

In der Rahmenvereinbarung vom 4./5. August 1996 wurde gemäß § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neuregelung der Bundeseisenbahnen mit der Deutschen Bahn AG ein abschließender Vergleich dahingehend geschlossen, dass alle Liegenschaften, außer den in der Anlage 1 genannten Liegenschaften (sog. Paketgrundstücke) und den Wohn-, Sport- und Freizeitimmobilien, die beim Bundeseisenbahnvermögen verblieben, der DB AG zugeordnet werden.

2. Entspricht diese Regelung dem Willen des Gesetzgebers, dass nicht bahnnotwendige Liegenschaften beim BEV verbleiben sollen (§ 20 Abs. 3 BEZNG)?

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Zuordnung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften zum BEV im Wege eines Vergleichs zu regeln (§ 23 Abs. 6 BEZNG).

3. Hat die DB AG entsprechend dem Willen des Gesetzgebers (§ 20 ff. BEZNG) Liegenschaften bei einem späteren Wegfall der Bahnnotwendigkeit an das BEV zurückgegeben?

Mit Abschluss des Vergleichs gemäß § 23 Abs. 6 BEZNG am 4./5. August 1996 stellt sich die Frage der Rückgabe von Liegenschaften an das BEV bei einem späteren Wegfall der Bahnnotwendigkeit nicht mehr.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 12. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Hat die DB AG ihre Verpflichtung nach §§ 2 und 25 BEZNG, ihr Eigentum an allen Liegenschaften ihren Tochtergesellschaften (im Gesetz werden die Bereiche Personennahverkehr, Personenfernverkehr, Güterverkehr und Fahrweg genannt) zuzuordnen, erfüllt, oder sind Liegenschaften der DB AG (Holding) zugeordnet?

Mit Abschluss des „Ausgliederungs- und Übernahmevertrages“ vom 28. August 2007 zwischen der DB AG (Holding), ihren Konzerngesellschaften und der Bundesrepublik Deutschland wurden diese Verpflichtungen erfüllt.

5. Welcher Tochtergesellschaft hat die DB AG ihre Immobilientöchter Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG und Aurelis Management GmbH zugeordnet, und über welche bahnnotwendigen/nicht bahnnotwendigen Liegenschaften der DB AG hat die Aurelis verfügt?

Die Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG wie auch die zugehörige Komplementärin (Aurelis Management GmbH) waren jeweils 100-prozentige Tochtergesellschaften der DB AG. Die Aurelis verfügte über ein ausgewähltes Immobilienportfolio bestehend aus nicht betriebsnotwendigen Grundstücken und Grundstücksteilflächen der DB AG.

6. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung als Eigentümerin der DB AG am 23. November 2007 dem Verkauf sämtlicher Anteile der DB AG an der Immobilientochter Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG und der Aurelis Management GmbH für einen Kaufpreis von 1,6 Mrd. Euro an das Konsortium des Bauunternehmens Hochtief Projektentwicklung GmbH und des Finanzinvestors Redwood Grove International LP zugestimmt?

Vor dem Hintergrund der Konzentration auf das Kerngeschäft der DB AG, der damit verbundenen Reduktion der Kapitalbindung und dem kurzfristigen Mittelzufluss, war der Verkauf strategisch sinnvoll und wirtschaftlich die bessere Alternative gegenüber dem Erhalt einer separaten Struktur Aurelis im Konzern der DB AG.

7. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie zu dem in Frage 6 genannten Verkauf nicht die Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats eingeholt hat, obwohl § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vorschreibt: „Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrats veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist“?

§ 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO, Nummer 4 VV zu § 65 BHO). Wie aus der Antwort zu Frage 5 ersichtlich, war die Aurelis eine mittelbare Bundesbeteiligung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333